



## UMLAGENORDNUNG der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

### **Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2021)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Teil**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

##### **2. Teil**

##### **Versorgungseinrichtung Teil A**

##### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

##### **2. Hauptstück Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

##### **3. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

##### **4. Hauptstück Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**3. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück  
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil  
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

## 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

### Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von Euro 40,00 zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

### Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

### Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

### Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A idgF vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## 2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

### 1. Hauptstück Beitragshöhe

#### Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2021 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **Euro 873,33 (jährlich Euro 10.480,00)** festgelegt.

#### Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **Euro 258,33 (jährlich Euro 3.100,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von gerundet **Euro 615,00 (jährlich Euro 7.380,00)** zu entrichten.

## **Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 8.** Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 den Normbeitrag zu entrichten.

## **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern**

**§ 9.** Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **Euro 241,67 (jährlich Euro 2.900,00)** zu entrichten.

## **2. Hauptstück Fälligkeiten**

### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

**§ 10.** Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
2. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern**

**§ 11.** Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
4. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

## **3. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

### **Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes**

**§ 12.** Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

## **4. Hauptstück Beitragsbefreiungen**

### **Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld**

**§ 13.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

## **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A idgF**

**§ 14.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

## **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

### **Kosten des Nachkaufs**

**§ 15.** Für jeden nach der Satzung Teil A nachkaufbaren Versicherungsmonat Euro 1.251,00 zu entrichten.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 16.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von Euro 666,66 (jährlich Euro 8.000,00) zu entrichten.

### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

**§ 17.** Der nach § 7 der Satzung Teil B idgF ermäßigte Beitrag beträgt monatlich mindestens Euro 133,33 (jährlich 1.600,00 Euro).

#### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

**§ 18.** Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich Euro 133,33 (jährlich Euro 1.600),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich Euro 266,66 (jährlich Euro 3.200,00),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich Euro 400,00 (jährlich Euro 4.800,00).

### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

**§ 19.** Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.02.
2. April bis Juni am 15.06.
3. Juli bis September am 15.08.
4. Oktober bis Dezember am 15.11.zur Zahlung fällig.

**4. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.